

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 407

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 407, Rn. X

BGH 5 StR 533/10 - Beschluss vom 10. Februar 2011

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 10. Januar 2011 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die vom Generalbundesanwalt vorgetragene Einschätzung ersichtlich geteilt, das Landgericht habe 1 Angaben des Angeklagten zur Gestaltung des Strafvollzugs nicht strafshärfend berücksichtigt (II.2 der Antragsschrift).